

CH-3003 Bern

An:

- Versicherer, welche zum Betrieb des Zweiges
B8 (Feuer- und Elementarschäden)
zugelassen sind
- Gebundene und ungebundene
Versicherungsvermittler

Referenz: FINMA-Mitteilung 51 (2013)

Kontakt: David Mösch/ Stefan Ospel

Bern, 15. Oktober 2013

FINMA-Mitteilung 51 (2013)

Die Elementarschadenversicherung nach Art. 33 VAG und Art. 171ff AVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Versicherung von Elementarschadenrisiken in der Schweiz untersteht wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung seit dem 1. Januar 1993 einer gesetzlichen Spezialregelung auf der Basis einer landesweiten Solidarität.

Damit wird die Deckung von Elementarschadenrisiken zu tragbaren Prämien in allen Regionen der Schweiz ermöglicht: Versicherungsunternehmen dürfen das Feuerrisiko nur decken, wenn sie auch Elementarschäden nach Massgabe der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) in die Versicherung einschliessen (Art. 33 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz; VAG; SR 961.01).

Der in der AVO umschriebene Deckungsumfang, die betraglichen Leistungsbegrenzungen und der Prämientarif sind für alle Versicherungsunternehmen - und Versicherten - einheitlich und verbindlich (Art. 33 Abs. 2 VAG; Art. 171 ff. AVO). Der Prämientarif bedarf der vorgängigen Genehmigung der FINMA (Art. 33 Abs. 3 VAG; Art. 177 – 181 AVO) und die Prämien sind in der Versicherungspolice gesondert und betragsmässig nach den Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen (Art. 178 Abs. 2 AVO).

In den vergangenen Jahren hat die Versicherungsaufsicht verschiedentlich festgestellt, dass die zwingenden Vorschriften zur Elementarschadenversicherung von einzelnen Versicherungsunternehmen nicht respektiert wurden. Darüber hinaus haben sich im Markt seit 1993 unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung und den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Elementarschadenversicherung entwickelt. Die FINMA hat bezüglich der festgestellten Verstösse jeweils den rechtmässigen Zustand wieder hergestellt.



Referenz: b102255-0000008

In Zusammenarbeit mit dem SVV und Vertretern namhafter Versicherungsunternehmen hat die FINMA nun die Voraussetzungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der AVO-Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung geschaffen: Das Konzept der Elementarschadenversicherung, die Unterstellung der Objekte und Risiken unter die verbindliche Regelung der „ES-AVO“ bzw. deren Zuordnung zum Bereich „ES-Spezial“, in dem die Gesellschaften über unternehmerischen Freiraum verfügen, sind in den Dokumenten

- „Elementarschadenversicherung in der Schweiz (ES-Versicherung) – Historie und Anwendungsbereich“ vom 15. Oktober 2013
- „Für welche Objekte gelten die Bestimmungen des VAG und der AVO bezüglich der ES-Versicherung?“ vom 15. Oktober 2013
- „Entscheidbaum zur Abgrenzung der ES-Versicherung nach AVO vom Bereich ES-Spezial“ vom 15. Oktober 2013

im Detail dargestellt. Die erwähnten Dokumente sind nebst anderen Informationen zum System der Elementarschadenversicherung in der Schweiz auf der Website der FINMA unter dem Pfad [Beaufsichtigte/ Versicherer/Schadenversicherung/Elementarschadenversicherung](#) hinterlegt.

Diese Dokumente dienen der Transparenz und Rechtssicherheit im Bereich der Elementarschadenversicherung und werden bei Bedarf periodisch aktualisiert.

Die FINMA wird gemäss Ihrem gesetzlichen Auftrag (Art. 46 Abs. 1 VAG) die Überwachung der Einhaltung der ES-Vorschriften nach Massgabe dieser Grundlage wahrnehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Versicherungen



René Schnieper
Leiter Geschäftsbereich Versicherungen



Hans-Peter Gschwind
Leiter Aufsichtsrecht Versicherungen